

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen bildet keine Ortsteilvertretungen.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Nienhagen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt in Blau über zwei erniedrigten silbernen Wellenleisten eine fliegende silberne Möwe.
- (4) Die Flagge ist quergestreift von Blau, Weiß und Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel, der weiße Streifen die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuches einnimmt. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Für besondere Formen der Flagge (Hochformat, Banner, Wimpel) sind Ausnahmen von Satz 4 zulässig.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde und die Umschrift
• GEMEINDE OSTSEEBAD NIENHAGEN • LANDKREIS ROSTOCK •
und die jeweilige Ordnungszahl in arabischen Ziffern.
- (6) Das große Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, das kleine Siegel einen Durchmesser von 2 cm.
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister soll bei wichtigen Planungen oder Vorhaben eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragezeit vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.
Für die Fragezeit ist ein Zeitraum von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. – einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. – Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. – Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des AbschlussberichtesDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht während der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt neben diesen sechs je Fraktion einen weiteren Gemeindevertreter der Fraktion als zugeordnete stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über
 1. – die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250 € bis 1.500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.
 2. – die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 €(brutto) je Ausgabefall.
 3. – die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 10.000 €(brutto).
 4. – die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 1.000 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen. Dazu werden 3 weitere Gemeindevertreter als stellvertretende Ausschussmitglieder benannt. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner, sowie 2 stellvertretenden Gemeindevertretern zusammen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern zusammen.
- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet, die Aufgaben werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Hauptausschuss	§ 4 dieser Satzung; Finanz- und Haushaltswesen; Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen; Natur- u. Umweltschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten; Sozialwesen, Fremdenverkehr; Seniorenförderung
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Jahresrechnung; Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die Gemeinde kann zeitweilige Ausschüsse bilden.

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
- über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.
 - über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500 €(brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) je Ausgabefall.

3. – bei der Verfügung über Gemeindevermögen unterhalb einer Wertgrenze von 500 €(brutto), bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 €(brutto).
 4. - die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €(brutto).
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 zu unterrichten.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 30,00 EUR. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine gleiche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 850,00 EUR monatlich.
- (5) Der amtierende Stellvertreter des Bürgermeisters erhält bei dessen Verhinderung für jeden Tag der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Dauer der Vertretung muss zusammenhängend mindestens vier Wochen betragen.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, die eine Höhe von 150,00 EUR jährlich übersteigen, sind an die Gemeinde abzuführen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Zusätzlich kann der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Amt Bad Doberan-Land erfolgen. Dieser Aushang hat informatorischen Charakter und bewirkt die Bekanntmachung nicht.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich am Büro des Bürgermeisters in Nienhagen, Strandstraße 16; auf der westlichen Seite der Strandstraße neben der Tourismusinformationstafel; im Schulweg und im Technopark Nienhagen, Am Rondell. Die Bekanntmachungstafel im Amt Bad Doberan-Land befindet sich im Amtsgebäude, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan.
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (4) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude des

Amtes (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan). Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Bad Doberan-Land (Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 9 Sprachformen

- (1) Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und für Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.05.2005 außer Kraft.